

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachbereich 6

Anlage 62-1.01

zur Geschäftsanweisung 62-1 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Betreff: Stromanteil am Regelbedarf (Stand 01.01.2019)

Unter Punkt V.2. (Besonderheiten bei der Beheizung mittels Strom) sieht die Geschäftsanweisung Nr. 62-1 vor, dass zur Ermittlung der Höhe der Heizkosten bei einer Beheizung mittels Haushaltsstrom der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Strom in Abzug gebracht wird.

Dieser Anteil beträgt ab dem 01.01.2019:

Leistungsberechtigter	Regelbedarf	Anteil Strom
Alleinstehend, alleinerziehend etc.	424,00 €	34,54 €
Volljährige Partner in BG	382,00 €	31,08 €
Ü 18 – U 25 in BG	339,00 €	27,63 €
Kind 14 - 17 Jahre	322,00 €	18,50 €
Kind 6 - 13 Jahre	302,00 €	13,34 €
Kind 0 - 5 Jahre	245,00 €	8,27 €

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ist für laufende Fälle ab dem Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums anzuwenden.

Bad Belzig, 04.12.2018

Schade
Fachbereichsleiter 6